

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 351/69****BESCHLUSS****in der Entschuldigungssache****Leon M [REDACTED] ,****[REDACTED] W [REDACTED], [REDACTED] Street, N [REDACTED] /USA,****- Prozeßbevollmächtigter:****Kläger und Beschwerdeführer,****Rechtsanwalt [REDACTED],****[REDACTED] -****gegen****Land Rheinland-Pfalz ,****vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und verwaltete
Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,****Beklagter und Beschwerdegegner**

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Hr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 15. Dezember 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Schluss

Der Berufsrichter ist überzeugt, daß die Arteriosklerose des Klägers durch die Verfolgung nicht wesentlich mitverursacht worden ist. Auf § 28 Abs. 2 EEG könnte sich der Kläger nur berufen, wenn die Frage der Verursachung nach tatrichterlicher Überzeugung durch medizinische Gutachten **n i c h t** geklärt wäre.

Für den Anspruch auf Heilverfahren genügt allerdings die einfache Mitverursachung. Wenn der Berufsrichter das nicht im Auge behalten haben sollte, folgt daraus gleichwohl kein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EEG).

Die Bluthochdruckkrankheit beruht nach tatrichterlicher Feststellung auf einer Anlage des Klägers und ist durch die Belastungen der Verfolgung nicht beeinflusst worden. Auch insoweit bleibt kein Raum für die Vermutung des § 28 Abs. 2 EEG.

- 3 -

Für ein nervliches oder psychisches Leiden hat der Berufungsrichter keinen Anhalt gefunden. Das beruht entgegen dem Beschwerde Vortrag nicht nur auf dem Fehlen von Behandlungsnachweisen, sondern vor allem darauf, daß der Kläger nie ein Zeichen solcher Störungen genannt hat, obwohl der Rechtsstreit mehrfach Anlaß bot, seine Beschwerden zu beschreiben. Ohne konkreten Anhalt war der Patrichter nicht zu Ermittlungen in dieser Richtung verpflichtet.

Soweit die Beschwerde rügt, daß die medizinischen Fragen ohne Vernehmung des von Kläger benannten Zeugen entschieden worden seien und mit der Ablehnung des Beweisantrages sowohl die Aufklärungspflicht (§ 176 Abs. 1 BGG) verletzt wie von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen werde, wird auf BGH RstV 1962, 367 Nr. 38; 1967, 281 Nr. 55 und 451 Nr. 42 verwiesen.

Mai

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

